

Entwurf einer Satzung
zur Änderung
der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII
im Kreis Warendorf vom 22.12.2004

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90) und des § 99 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – vom 27.12.2003 (BGBl. I. S. 3023), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18.04.2019 (BGBl. I. S. 473) i. V. m. § 3 des Landesausführungsgesetzes zum SGB XII für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16.12.2004 (GV NRW S. 816), in der Fassung der Bekanntmachung ab 01.01.2020 hat der Kreistag des Kreises Warendorf am 11.10.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 22.12.2004, zuletzt geändert mit Wirkung vom 01.01.2019 (Amtsblatt des Kreises Warendorf. Ausgabe Nr. 51/2018, S. 780 f.), beschlossen:

§ 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

- Nr. 4: „Hilfe zur Pflege §§ 61 ff SGB XII.“
- Nr. 5: Wird gestrichen.
- Nr. 9: Wird gestrichen.
- Nr. 13: Wird gestrichen.

Die Nummerierung ändert sich wie folgt:

- Nr. 6 wird zu Nr. 5
- Nr. 7 wird zu Nr. 6
- Nr. 8 wird zu Nr. 7
- Nr. 10 wird zu Nr. 8
- Nr. 11 wird zu Nr. 9
- Nr. 12 wird zu Nr. 10
- Nr. 14 wird zu Nr. 11
- Nr. 15 wird zu Nr. 12

§ 2

§ 4 wird wie folgt geändert:

- Nr. 1: „§ 34 SGB XII“ wird ersetzt durch „§ 36 SGB XII“.

Nr. 2 erhält folgende Fassung:

- „2. Darlehen nach § 36 SGB XII, soweit einmalige Leistungen über den Betrag des 6-fachen Eckregelsatzes gewährt werden.“

Nr. 3 wird gestrichen.

Neu eingefügt als Nr. 3 wird:
„3. Darlehen nach § 91 SGB XII.“

Nach Ziffer 5 wird als Nr. 6 neu angehängt:

„6. Anmeldung nach § 264 SGB V.“

§ 3

§ 7 erhält folgende Fassung:

„Die Aufgaben nach dieser Satzung führt die Gemeinde durch, in deren Bereich sich die nachfragende Person nicht nur vorübergehend tatsächlich aufhält. Die Städte Telgte und Warendorf führen für die Personen, die sich in den Frauenhäusern in Telgte und Warendorf aufhalten, jeweils die Aufgaben nach dieser Satzung durch.“

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.